

27. März 2017

**Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung
(Approbationsordnung)
Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW e.V.

Kontakt:

Verbraucherzentrale NRW

Christiane Grote

Gruppenleiterin

Gesundheits- und Pflegemarkt

pflege@verbraucherzentrale.nrw

Tel: 0211-3809-677

1. Vorbemerkungen

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Die Verbraucherzentrale NRW vertritt die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsam mit den Verbraucherzentralen Rheinland-Pfalz und Berlin führt sie das Projekt "Internetforum zu kostenpflichtigen Extras beim (Fach-)Zahnarzt" durch, das vom BMJV gefördert wird.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen dieses Projektes und aufgrund unseres Aufgabenzuschnittes nehmen wir Stellung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung (Approbationsordnung), und zwar ausschließlich zu den aus unserer Sicht relevanten Fragen. Dabei handelt es sich um die Einhaltung der Patientenrechte sowie um die Anforderungen an die zahnärztliche Gesprächsführung.

2. Unsere Stellungnahme

Problemstellung

Für gesetzlich Krankenversicherte gilt in der Zahnmedizin das Sachleistungsprinzip. Das bedeutet, dass Patienten durch Vorlage der Krankenkassenschein Karte unmittelbar Leistungen beim Zahnarzt in Anspruch nehmen können, ohne hierfür eine Rechnung vom Zahnarzt bezahlen zu müssen. Der Zahnarzt wiederum rechnet mit der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung bzw. mit der Krankenkasse ab. Ausnahmen gibt es jedoch nicht wenige - etwa beim Zahnersatz oder in der Kieferorthopädie. Für Brücken, Prothesen und Kronen bezahlen die gesetzlichen Krankenkassen lediglich einen Festzuschuss. Be-

rechnet ein Zahnarzt bei gesetzlich Krankenversicherten kostenpflichtige Leistungen, muss er sich an gesetzliche Regelungen in puncto Aufklärung und Einwilligung halten.

Nach § 630 e (1) BGB ist der Behandelnde verpflichtet, „den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“

Entsprechend gehört zu einer vollständigen Aufklärung insbesondere:

1. die Aufklärung über die Kosten der Behandlung
2. das schriftliche Einverständnis in die kostenpflichtige Behandlung
3. die Aufklärung über Alternativen:

Nach Einschätzung der Verbraucherzentralen besteht aber gerade bei der Einhaltung der Patientenrechte und bei der Gesprächsführung in der Zahnmedizin Verbesserungsbedarf.

So ergibt eine aktuelle, repräsentative Online-Befragung der Verbraucherzentralen NRW, Berlin und Rheinland-Pfalz im Rahmen des BMJV-geförderten Projekts "Internetforum zu kostenpflichtigen Extras beim (Fach-) Zahnarzt", dass gut ein Viertel der 1.000 Befragten (25,7%) bei kostenpflichtigen Zusatzleistungen beim Zahnarzt nicht über die alternative Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung informiert wurden. Und knapp ein Drittel (31,5%) fühlte sich nicht über mögliche Nachteile der Zusatzleistung informiert. Nur ein Viertel der

Befragten fühlte sich dazu gut informiert.¹ Diese Probleme zeigten sich bereits im Vorläufer-Projekt „IGeL-Ärger“ der Verbraucherzentralen zu Individuellen Gesundheitsleistungen. Zahnärzte wurden hier bei den Beschwerden als dritthäufigste Facharztgruppe genannt. Der mit Abstand häufigste Beschwerdegrund: Die Verbraucher fühlten sich unter Druck gesetzt (77%). An zweiter Stelle stand mit 49%: Keine Informationen über die kostenlosen Kassenalternativen.

Für die Kieferorthopädie liegen Versichertenbefragungen von Krankenkassen vor, die ebenfalls Defizite in der Patientenaufklärung offenbaren. Beispielsweise zeigte die Untersuchung der DAK-Gesundheit im Jahr 2015, dass jeder vierten Familie (25,1%) keine kostenfreie Behandlung angeboten wurde.² Eine ähnliche Untersuchung der Barmer GEK ergab 2016, dass mögliche Nachteile und Probleme der kieferorthopädischen Behandlung bei 34 Prozent „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ thematisiert wurden.³

Und auch die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat in jüngster Zeit wiederholt auf Defizite im Aufklärungsverhalten der Kassenzahnärzte hingewiesen. Der Vorsitzende Wolfgang Eßer äußerte sich Mitte Februar 2017 wie folgt in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ (ZM), dem offiziellen Organ der Zahnärzteschaft:

„Die Therapiefreiheit des Behandlers findet ihre Grenzen in der Entscheidung des Versicherten. Es versteht sich von selbst, dass die dazu notwendige Kom-

¹ Marktcheck 2016. Online-Erhebung: Versichertenbefragung zu kostenpflichtigen Zusatzleistungen beim Zahnarzt. Eine Untersuchung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit den Verbraucherzentralen Berlin und Rheinland-Pfalz, Februar 2017, <http://www.verbraucherzentrale.nrw/marktcheck-kostenpflichtige-extras-beim-zahnarzt>

² DAK-Gesundheit, Kieferorthopädische Versorgung, Versichertenbefragung 2015, https://www.dak.de/dak/download/Studie_Kieferorthopaedische_Versorgung-1703654.pdf (Abruf 24.03.2017)

³ Spassov, Braun, Bettin et.al.: Kieferorthopädische Behandlung aus der Perspektive junger Patienten und ihrer Eltern. Gesundheitsmonitor der Bertelsmann Stiftung, 20.09.2016, http://gesundheitsmonitor.de/studien/detail/?tx_itaoarticles_pi1%5Barticle%5D=343&tx_itaoarticles_pi1%5Baction%5D=show&tx_itaoarticles_pi1%5Bcontroller%5D=Article&cHash=d1dab56b27c7f54116c6bcca6d43432e

munikation mit einem auf Augenhöhe informierten Versicherten erfolgen muss. Die Therapiefreiheit des Vertragszahnarztes begründet keine Substitution seiner vertragszahnärztlichen Pflichten. Weder darf er die vertragszahnärztliche Versorgung schlechteden noch darf er sie dem Versicherten vorenthalten oder sie von privaten Zuzahlungen abhängig machen.“⁴

Lösungsvorschlag

Zur nachhaltigen Verbesserung dieser Situation sollte nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung (Stand 20.10.2016) auf eine Präzisierung des § 41 Abs. 1 hingewirkt werden.

Formulierungsvorschlag:

"§ 41

Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

(1) Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie und auf die Fächergruppe Zahnerhaltung (Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie sowie Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration). Die Fragestellungen sollen ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Hygiene, Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung **unter besonderer Berücksichtigung der Patientenrechte. ..."**

⁴ Eßer, Zahnärztliche Mitteilungen (ZM), Heft 04/2017, „Die neue KFO-Vereinbarung: Wir haben eine klare Linie“, http://www.zm-online.de/hefte/Wir-haben-eine-klare-Linie_390339.html (Abruf 20.03.2017)

Des Weiteren bieten nach Einschätzung der Verbraucherzentrale NRW auch die in der "Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung" enthaltenen Ausführungen zur zahnärztlichen Gesprächsführung relevante Ansatzpunkte, um die Situation für Verbraucherinnen und Verbraucher resp. Patientinnen und Patienten zu verbessern. So heißt es in

§ 1 „Ziele und Gliederung der zahnärztlichen Ausbildung“ Abs. (1):

(...) „Die praktische Ausbildung soll auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern. Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet werden.“

Welche Inhalte und Ziele die zahnärztliche Gesprächsführung haben sollte, ist jedoch nicht näher präzisiert. Auch in der Begründung ("Teil B. Besonderer Teil") zu Artikel 1, § 1, ist die zahnärztliche Gesprächsführung nicht näher ausgeführt. Dort heißt es lediglich:

„Die zahnärztliche Gesprächsführung ist ein zentrales Element der zahnärztlichen Tätigkeit und beeinflusst maßgeblich die Zahnarzt-Patienten-Beziehung, den Behandlungserfolg und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten. Entsprechende kommunikative Kompetenzen können verbessert werden, wenn sie möglichst früh ausgebildet und dann kontinuierlich weiterentwickelt werden.“

Hier fehlt aus Sicht der Verbraucherzentralen ein Hinweis, dass die zahnärztliche Gesprächsführung unter anderem auch die Aufklärung der Patientinnen und Patienten umfassen muss. Deshalb schlägt die Verbraucherzentrale NRW folgenden Zusatz für die Formulierung in der Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vor:

Formulierungsvorschlag:

Abschnitt 1 „Die zahnärztliche Ausbildung“

§ 1 „Ziele und Gliederung der zahnärztlichen Ausbildung, Abs. 1:

(...) „Die praktische Ausbildung soll auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern. **Die zahnärztliche Gesprächsführung hat für Patientinnen und Patienten u.a. den Zweck, ihnen eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. Informationen über Dauer, Prognose, Risiken, Kosten und Alternativen sind allgemeinverständlich darzulegen, und zwar ohne die vertragszahnärztliche Versorgung als minderwertig darzustellen.** Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet werden.“

Bei Bedarf kann dieser Hinweis zur Patientenaufklärung auch an den folgenden Stellen ergänzt werden, die ebenfalls die zahnärztliche Gesprächsführung thematisieren:

- Abschnitt 3, Die Zahnärztliche Prüfung, Unterabschnitt 3, § 31
- Abschnitt 5, Die Approbation, § 40 Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, Abs. 1
- ebd. § 41 Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde Abs. 1 und Abs. 5.